



Mitteilung

Studienjahr 2025/2026 - Ausgegeben am 11.12.2025 - Nummer 36

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

36 Curriculum für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie

Englische Übersetzung: Master's programme in Psychotherapy

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 28. November 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumkommission am 20. November 2025 beschlossene Curriculum für das gemeinsam von der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien eingerichtete ordentliche Masterstudium Psychotherapie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 27. November 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. November 2025 beschlossene Curriculum für das gemeinsam von der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien eingerichtete ordentliche Masterstudium Psychotherapie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002, das Psychotherapiegesetz 2024, der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie der Studienrechtliche Teil der Satzung der Medizinischen Universität Wien, jeweils in der geltenden Fassung. Die Lehrbetrauung erfolgt konform mit dem Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024 idgF) durch Lehrpersonen mit entsprechender Expertise.

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Wien erlassen demnach gleichlautend das folgende Curriculum:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Masterstudiums Psychotherapie ist der Erwerb von Fachkenntnissen und praktischen Kompetenzen gemäß Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024 idgF). Sie sind vollständig anrechenbar für den dritten Ausbildungsabschnitt der Psychotherapieausbildung gemäß des PThG 2024. Das Curriculum umfasst Lerninhalte aus den vier psychotherapiewissenschaftlichen Clustern im Sinne des PThG 2024.

(2) Praxis- und Forschungsorientierung

Das Masterstudium bietet eine forschungs- und anwendungsnahe wissenschaftliche Ausbildung nach dem Scientist-Practitioner-Modell, d.h. der engen Verbindung von Forschung und Praxis. Studierende erwerben fachübergreifend (in enger Verbindung zu Medizin und Psychologie) Kenntnisse, um psychotherapeutisch relevante Zusammenhänge und psychotherapiewissenschaftliche Probleme zu überblicken und kritisch zu beurteilen. Den Studierenden werden Fachkenntnisse vermittelt, die sie befähigen, in verschiedenen Schwerpunkten der Psychotherapie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie erwerben Kenntnisse in der Störungs- und Verfahrenslehre, Psychotherapieforschung und zu relevanten gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen. Das Studium vermittelt darüber hinaus praktische Kompetenzen der Diagnostik, der Interventionen und Methoden der psychotherapeutischen Behandlungspraxis sowie der psychotherapeutischen Forschung. Zur Heranführung an die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung (dritter Ausbildungsabschnitt gemäß des PThG 2024) dienen ein (teil)stationäres Praktikum in der psychiatrischen Versorgung sowie ein Praktikum in einer psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung gemäß des PThG 2024 mit Hauptfokus auf berufsqualifizierenden Tätigkeiten.

(3) Diversitätssensible Forschung und Lehre

Die Studierenden lernen Diversitätsaspekte in der Psychotherapie zu beachten und bearbeiten diese gleichstellungsorientiert. Unter anderem wissen sie um die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Prävalenz und Präsentation von psychischen und psychosomatischen Störungen sowie geschlechtsspezifisch unterschiedliche Effektivität therapeutischer Interventionen. Darüber hinaus lernen sie, die Risiken und Ressourcen in der konkreten Lebenssituation, den sozialen, kulturellen sowie religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Geschlechtsidentität der Patient*innen angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Psychotherapie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 94 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 10 und 11 PThG 2024 voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Diplomstudium der Humanmedizin und das Bachelorstudium der Psychologie mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Die Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Übersteigen die zum Ausgleich

wesentlicher fachlicher Unterschiede erforderlichen Ergänzungsprüfungen 30 ECTS-Punkte, liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(4) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches durch Verordnungen zu regeln ist.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Psychotherapie ist der akademische Grad „*Master of Science*“ – abgekürzt *MSc* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Studium ist in folgende Pflichtmodule gegliedert:

| | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Störungslehre | 8 ECTS |
| 2 | Verfahrenslehre | 16 ECTS |
| 3 | Diagnostik | 12 ECTS |
| 4 | Psychotherapieforschung | 14 ECTS |
| 5 | Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis | 8 ECTS |
| 6 | Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis | 16 ECTS |
| 7 | Psychotherapeutisch praktische Teile: Praktikum 1: (Teil)stationäres psychiatrisches Praktikum Praktikum 2: Praktikum in psychotherapeutischer Versorgungseinrichtung und (Gruppen/Einzel) Selbsterfahrung | zu je 10 ECTS |
| | Masterarbeit | 22 ECTS |
| | Masterprüfung | 4 ECTS |

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung gemäß § 54e Abs 2 UG wird im Vorlesungsverzeichnis / Studyguide angegeben.

(2) Modulbeschreibungen

| | | |
|----------------------------|---|---------------|
| 1 | Störungslehre (Pflichtmodul) | 8 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | <p>Das Modul befasst sich mit der Entwicklung psychischer Strukturen, Prozesse und Funktionen. Es vertieft Kenntnisse in der Psychopathologie, Psychiatrie und Psychosomatik, einschließlich somatopsychischer Zusammenhänge, über verschiedene Altersstufen und Patient*innengruppen hinweg.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none">• psychische und psychosomatische Störungen sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei verschiedenen Alters- und Patient*innengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse erfassen,• dabei die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe sowie Erfahrungen von Patient*innen in Bezug auf kulturelle und geschlechtliche Sozialisation und Diskriminierung berücksichtigen,• das jeweilige Krankheitsbild und den jeweiligen Krankheitskontext sowie den emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient*innen beachten,• und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters erklären. | |
| Modulstruktur | VO Entwicklung von Psyche und Gehirn, 4 ECTS/2 SSt. (npi) VO Psychopathologie, Psychiatrie, Psychosomatik, 4 ECTS/2 SSt. (npi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS) | |
| Verantwortliche Hochschule | Uni Wien & MedUni Wien | |

| | | |
|----------------------------|--|----------------|
| 2 | Verfahrenslehre (Pflichtmodul) | 16 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | <p>Das Modul bietet eine Einführung in die vier psychotherapeutischen Cluster sowie eine Auseinandersetzung mit speziellen psychotherapeutischen Settings (z.B. Gruppentherapie, Onlinetherapie, Forensik). Dabei wird jeweils die gesamte Lebensspanne berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren und Settings wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalt- sowie Diskriminierungserfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient*innen kultursensibel einschätzen und erläutern, • wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung entwickeln, • und auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie den Patient*innen angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auswählen. | |
| Modulstruktur | <p>VO Grundlagen der Verhaltenstherapie und aktuelle Entwicklungen, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>VO Grundlagen der Psychodynamischen Therapie und aktuelle Entwicklungen, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>VO Grundlagen systemischer und humanistischer Therapien, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>SE Psychotherapeutische Settings, 4 ECTS/2 SSt. (pi)</p> | |
| Leistungsnachweis | <p>Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (4 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS)</p> | |
| Verantwortliche Hochschule | MedUni Wien & Uni Wien | |

| | | |
|----------------------------|---|----------------|
| 3 | Diagnostik (Pflichtmodul) | 12 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | <p>Dieses Modul vermittelt eine umfassende Übersicht zu Diagnostik und Klassifikation psychischer und psychosomatischer Störungen. Dabei werden sowohl phänomenologisch-deskriptive Systeme wie ICD-11 und DSM-5 als auch vertiefende Interview-Verfahren mit psychotherapeutischer Ausrichtung wie die Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik (OPD-3) vorgestellt. Ebenso werden testpsychologische Verfahren präsentiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikation zur Anwendung spezifischer diagnostischer Verfahren erkennen und erläutern, • die gängigen internationalen Klassifikationssysteme lesen, verstehen und praktisch anwenden, • die Vorgehensweise bei umfassenden diagnostischen Interviews kennen und erläutern, • psychologische Testverfahren und deren Anwendung und Auswertungslogik verstehen und erklären sowie einfache Tests selbständig durchführen und auswerten, • die Grundlagen psychotherapeutischer Diagnostik kennen und verstehen, • diagnostische Basistechniken bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen und älteren Personen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der verschiedenen Gender- und Patient*innengruppe verstehen, • Aspekte von Gender und Diversität bei der Diagnostik reflektieren, • Techniken und Vorgehensweisen der differentialdiagnostischen Abklärung aufzeigen sowie fallspezifisch anwenden. | |
| Modulstruktur | <p>VO Diagnosesysteme, Grundlagen der Diagnostik und psychotherapeutischen Begutachtung psychischer Störungen, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>VU Diagnostische Methoden in der Psychotherapie, 4 ECTS/2 SSt. (pi)</p> <p>SE Falldiagnostik und Gutachtenerstellung in der Verhaltenstherapie und Psychodynamischen/psychoanalytischen Therapie, 4 ECTS/2 SSt. (pi)</p> | |
| Leistungsnachweis | <p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)</p> | |
| Verantwortliche Hochschule | MedUni Wien & Uni Wien | |

| | | |
|----------------------------|---|----------------|
| 4 | Psychotherapieforschung (Pflichtmodul) | 14 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | <p>Dieses Modul vermittelt eine umfassende Übersicht über allgemeine und clusterspezifische wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und Ansätze der Psychotherapieforschung. Es dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen und psychisch mitbedingten Störungen und deren psychotherapeutischer Behandlung.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine und clusterspezifische Ansätze und Methoden der state-of-the-art Psychotherapieforschung erläutern und erklären, • den aktuellen Stand der internationalen Wirksamkeitsforschung der psychotherapeutischen Cluster diskutieren und ihre Aussagekraft kritisch hinterfragen, • wesentliche inhaltliche und methodische Qualitätskriterien bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von wissenschaftlichen Studien im Bereich der Psychotherapieforschung benennen und bewerten, • aus Wirksamkeitsstudien fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Behandlungspraxis ableiten, • multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung psychotherapeutischer Verfahren anwenden, • Aspekte von Gleichstellung und Intersektionalität im Bereich der Psychotherapieforschung bewerten und bei der Entwicklung von wissenschaftlichen Studien berücksichtigen, • eine Fragestellung in der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen eigenständig entwickeln und eine wissenschaftliche Arbeit durchführen und dokumentieren. | |
| Modulstruktur | <p>VO Methoden und Ergebnisse der internationalen Psychotherapieforschung, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>SE Forschungspraktikum Theorie und Empirie wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychotherapie, 4 ECTS/4 SSt. (pi)</p> <p>SE Masterarbeitsseminar I, 3 ECTS/2 SSt. (pi)</p> <p>SE Masterarbeitsseminar II, 3 ECTS/2 SSt. (pi)</p> <p>Für das SE Masterarbeitsseminar II ist das SE Masterarbeitsseminar I und die Genehmigung von Thema und Betreuung der Masterarbeit Voraussetzung.</p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS) | |
| Verantwortliche Hochschule | MedUni Wien & Uni Wien | |

| | | |
|----------------------------|--|---------------|
| 5 | Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis (Pflichtmodul) | 8 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | <p>Das Modul befasst sich mit den gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Psychotherapie sowie mit Psychopharmakologie/-therapie und weiteren nicht-psychotherapeutischen Methoden, über alle Altersstufen hinweg. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit und Forschung sowie sozialrechtlichen Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung in einem interprofessionellen Team einschätzen, • den aktuellen Stand zur Indikation von Psychopharmaka und weiteren nicht-psychotherapeutischen Methoden bei verschiedenen Geschlechtern und Altersgruppen, zu klinischen Wirkungsprofilen und Nebenwirkungsprofilen sowie zur Wirkung zugrundeliegender Mechanismen gängiger Psychopharmaka und anderer nicht-psychotherapeutischer Methoden erklären. | |
| Modulstruktur | <p>VO Gesetzliche und ethische Rahmenbedingungen der Psychotherapie, 4 ECTS/2 SSt. (npi) VO Psychopharmakologie/-therapie & andere nicht-psychotherapeutische Methoden, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS) | |
| Verantwortliche Hochschule | Uni Wien & MedUni Wien | |

| | | |
|----------------------------|--|----------------|
| 6 | Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis (Pflichtmodul) | 16 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | <p>Dieses Modul vermittelt grundlegende clusterübergreifende, psychotherapeutische Methoden (z.B. Krisenintervention) und vertiefende Fähigkeiten und Fertigkeiten in clusterspezifischen Methoden. Zudem wird die Anwendung der Methoden in spezifischen Gruppen (z.B. Kinder/Jugendliche sowie Ältere, Personen mit Migrationshintergrund, LGBTIQ+ Personen, neurodivergente Personen) und verschiedenen Settings (Einzelsetting, Gruppentherapie) geübt. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen bzw. Psychodynamiken formulieren sowie die Therapieplanung durchführen, • psychotherapeutische Basistechniken bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patient*innengruppe einsetzen, • Patient*innen sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungen aufklären und so psychoedukative Maßnahmen und allgemeine Beratungsgespräche durchführen, • Patient*innen das Behandlungsrational unterschiedlicher psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen erklären, • Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Selbst- oder Fremdgefährdung oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schaden für Patient*innen abzuwenden. | |
| Modulstruktur | <p>UE Clusterübergreifende grundlegende Methoden der Psychotherapie, 4 ECTS/2 SSt. (pi) UE zu clusterspezifischen Methoden I, 4 ECTS/2 SSt. (pi) UE zu clusterspezifischen Methoden II, 4 ECTS/2 SSt. (pi) UE Methoden der Psychotherapie bei spezifischen Gruppen und Settings, 4 ECTS/2 SSt. (pi) Für die Übung zu clusterspezifischen Methoden II ist die Übung zu clusterspezifischen Methoden I Voraussetzung; beide Übungen sollen im gleichen Cluster absolviert werden.</p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (16 ECTS) (pi) | |
| Verantwortliche Hochschule | Uni Wien & MedUni Wien | |

| | | |
|----------------------------|---|----------------|
| 7 (1) | Psychotherapeutisch praktische Teile – Praktikum 1: (Teil)stationäres psychiatrisches Praktikum (Pflichtmodul) | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | Modul 1 | |
| Modulziele | <p>Dieses Modul verbindet bereits erworbene theoretische Kenntnisse mit ersten praktischen Erfahrungen im psychotherapeutischen Tätigkeitsfeld. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretisches Wissen auf konkrete Fallbeispiele anwenden, • psychotherapeutische Problemstellungen analysieren, • Kompetenzen in Diagnostik, Therapie(planung) und Betreuung von Menschen mit psychischen Störungen in Trainingssituationen und/oder simulierten Situationen anwenden. | |
| Modulstruktur | PR Praktikum I, 10 ECTS (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums, inkl. Dokumentation (10 ECTS) | |
| Verantwortliche Hochschule | MedUni Wien & Uni Wien | |

| | | |
|------------------------|---|----------------|
| 7 (2) | Psychotherapeutisch praktische Teile – Praktikum 2: Praktikum in psychotherapeutischer Versorgungseinrichtung und (Einzel-/Gruppen-)Selbsterfahrung (Pflichtmodul) | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | Modul 1 | |
| Modulziele | <p>In diesem Modul machen Studierende praktische Erfahrungen in einer psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ambulanz, psychotherapeutische Praxis) und reflektieren sich und ihre Erfahrungen aus den Praktika in der Selbsterfahrung und der Supervision. Die Supervision und (Gruppen-)Selbsterfahrung sehen eine Konzentration auf clusterspezifische psychotherapeutische Inhalte vor.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretisches Wissen auf konkrete Fälle anwenden, • psychotherapeutische Problemstellungen in einem psychotherapeutischen Versorgungskontext analysieren, • mit Patient*innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen adäquat kommunizieren, • anderen Studierenden ihre Praktikumsfelder, -erfahrungen und -tätigkeiten sowie spezifische Patient*innenfälle erläutern, • ihre Erfahrungen und ihre Tätigkeit sowie spezifische Patient*innenfälle vor dem Hintergrund des bisher Gelernten einordnen, • persönliche Kompetenzen und Grenzen im Zusammenhang mit der Praktikumstätigkeit reflektieren, • sich mit anderen Studierenden und den Lehrpersonen vertiefend über ihre Erfahrungen austauschen. <p>In der (Einzel-/Gruppen-)Selbsterfahrung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die Studierenden das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln, • nehmen Verbesserungsvorschläge an, • nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern, • erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab. | |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Modulstruktur | PR Praktikum II, 5 ECTS (pi) UE clusterspezifische Supervision A, 1 ECTS/1 SSt. (pi) UE clusterspezifische Supervision B, 1 ECTS/1 SSt. (pi) UE Gruppen-Selbsterfahrung, 2 ECTS/2 SSt. (pi) (dies entspricht in etwa 25 Präsenzstunden mit 15 Einheiten à 100 Min.) UE Einzel-Selbsterfahrung, 1 ECTS (pi) (dies entspricht 25 Echtstunden mit 15 Einheiten à 50 Min. Selbsterfahrung plus Vor- und Nachbereitung) Das Praktikum ist vorab durch das studienrechtlich zuständige Organ zu genehmigen. Die Studierenden suchen sich selbständig einen passenden Praktikumsplatz und bewerben sich erfolgreich darauf (schriftlicher Nachweis eines passenden Praktikumsplatzes). |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums II inklusive Dokumentation (5 ECTS), erfolgreiche Absolvierung der Übungen clusterspezifischen Supervision A und B (2 ECTS), erfolgreiche Absolvierung der Übung Gruppen-Selbsterfahrung (2 ECTS) und der Übung Einzel-Selbsterfahrung (1 ECTS). |
| Verantwortliche Hochschule | Uni Wien & MedUni Wien |

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ jener Universität, an der die Masterarbeit betreut werden soll.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

(4) Wird die Masterarbeit an der Universität Wien angemeldet und betreut, so ist sie dort einzureichen. Für die Betreuung und für die Beurteilung gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(5) Wird die Masterarbeit an der Medizinischen Universität Wien angemeldet und betreut, so ist sie dort einzureichen. Für die Betreuung und für die Beurteilung der Masterarbeit gelten die Regelungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung

über deren wissenschaftliches Umfeld in Form eines einzigen Prüfungsaktes.

(3) Die Masterprüfung samt Beurteilung erfolgt an jener Universität, an der die Masterarbeit eingereicht wurde.

(4) Die Beurteilung erfolgt durch einen Prüfungssenat, bestehend aus insgesamt drei Personen, der aus Vertreter*innen der Universität Wien und/oder der Medizinischen Universität Wien zusammengesetzt ist.

Wird der Prüfungssenat von der Universität Wien bestellt, kommen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Universität Wien zur Anwendung. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

Wird der Prüfungssenat von der Medizinischen Universität Wien bestellt, kommen die folgenden Bestimmungen der Medizinischen Universität Wien zur Anwendung: Die Studierenden, die die Voraussetzungen für den Studienabschluss mit Ausnahme der Defensio erfüllen, melden sich beim zuständigen studienrechtlichen Organ der Medizinischen Universität Wien an, das nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen einen Prüfungssenat gemäß § 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bestellt.

Die Beratung über die Beurteilung hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Für die Masterprüfung wird vom Prüfungssenat eine Beurteilung vergeben (der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen). Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

(a) *Vorlesungen* (VO) sind Lehrveranstaltungen, in welchen die Inhalte des Faches überwiegend durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung vermittelt werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(2) *Prüfungsimmanente* (pi) Lehrveranstaltungen stellen einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei mündlich oder schriftlich zu erbringende Teilleistungen beinhaltet. Sie werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

(a) *Seminare* (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. In einem Seminar wird die Fähigkeit vermittelt, sich durch Studium von Fachliteratur detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und das erworbene Wissen an die anderen Studierenden weiterzugeben. Dabei wird der didaktischen Gestaltung der Inhalte Wert beigemessen. In

die Beurteilung fließen die Mitarbeit während des Semesters sowie die Aufarbeitung und Präsentation des Themas ein.

(b) *Vorlesung und Übung (VU)* verbindet die Vermittlungsform der Vorlesung mit Übungen, in denen das vermittelte Wissen praktisch angewendet und geübt wird. Die Leistungsfeststellungen erfolgen mindestens zweimalig semesterbegleitend (veranstaltungsimmanent). In die Beurteilung fließt die Mitarbeit in den Übungen ein. Eine Regelung über das Ausmaß der Anwesenheitspflicht darf von den Leiter*innen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Mindestanforderung an die Studierenden für eine positive Beurteilung festgelegt werden.

(c) *Übung (UE)* ergänzt und vertieft wissenschaftliche Inhalte; diese werden praktisch angewandt und geübt. Gruppenarbeiten, Referate, aktive Teilnahme, schriftliche Tests und Hausübungen können in wechselnden Kombinationen oder einzeln zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.

(d) *Übung clusterspezifische Supervision (UE)* im Gruppensetting dient der Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns. Die Übung clusterspezifische Supervision wird nicht benotet, sondern nach vollständiger Absolvierung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(e) *Übung Gruppen-Selbsterfahrung (UE)* im Gruppensetting dient der Reflexion der eigenen Person im psychotherapeutischen Gruppen-Kontext. Die Übung Gruppen-Selbsterfahrung wird nicht benotet, sondern nach vollständiger Absolvierung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(f) *Übung Einzel-Selbsterfahrung (UE)* im Einzelsetting dient der Reflexion der eigenen Person im psychotherapeutischen Einzel-Kontext. Die Übung Einzel-Selbsterfahrung wird nicht benotet, sondern nach vollständiger Absolvierung und Vorlage einer Teilnahmebestätigung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(g) Ein *Praktikum (PR)* dient dem Sammeln erster eigener praktischer Erfahrungen in der konkreten psychotherapeutischen Arbeit in Praxiseinrichtungen, unter Anleitung einer*eines Psychotherapeut*in oder eng verwandter Fachpersonen. Eine Teilnahmebestätigung ist vorzulegen. Praktika werden nicht benotet, sondern nur als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 40 Teilnehmer*innen

SE: 20 Teilnehmer*innen

UE: 10 Teilnehmer*innen (Ausnahme UE Einzel-Selbsterfahrung: 1 Teilnehmer*in)

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen, die von der Universität Wien angeboten werden, richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen, die von der Medizinischen Universität Wien angeboten werden, richten sich nach den rechtzeitig im Lehrveranstaltungsverzeichnis bekanntzugebenden studienrechtlichen Bestimmungen der

Medizinischen Universität Wien. Das zuständige studienrechtliche Organ entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Vergabe der Plätze.

(3) Das zuständige studienrechtliche Organ ist berechtigt, die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmer*innen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der*des Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn Studierenden eine Verzögerung der Studienzeit droht und das zur Verfügung stehende Lehrbudget nicht ausreicht, um weitere Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß § 76 UG und den jeweiligen studienrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Universität, die die Lehrveranstaltung anbietet, vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Wien gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien; für das Prüfungsverfahren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Universität Wien gelten die Regelungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien und die von dem zuständigen studienrechtlichen Organ an der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können nur dann im Masterstudium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des Masterstudiums Psychotherapie und den Lernergebnissen im bereits absolvierten Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11a Studienrechtliche Bestimmungen

(1) Welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen zur Anwendung kommen, wird in den von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien zu erlassenden Verordnungen (§ 54e

Abs 3 UG) geregelt.

(2) Die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG).

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2026/27 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der jeweiligen Universität studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | ☒ ECTS |
|------|-------|--|------|--------|
| 1. | 1 | VO Entwicklung von Psyche und Gehirn | 4 | |
| | 1 | VO Psychopathologie, Psychiatrie, Psychosomatik | 4 | |
| | 2 | VO Grundlagen der Verhaltenstherapie und aktuelle Entwicklungen | 4 | |
| | 2 | VO Grundlagen der Psychodynamischen Therapie und aktuelle Entwicklungen | 4 | |
| | 2 | SE Psychotherapeutische Settings | 4 | |
| | 3 | VO Diagnosesysteme, Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung psychischer Störungen | 4 | |

| | | | | |
|---|-------|--|----|----|
| | 4 | VO Methoden und Ergebnisse der internationalen Psychotherapieforschung | 4 | |
| | 6 | UE Übung zu clusterübergreifenden grundlegenden Methoden der Psychotherapie | 4 | 32 |
| | | | | |
| 2 | 2 | VO Grundlagen systemischer und humanistischer Therapien | 4 | |
| | 3 | VU Diagnostische Methoden in der Psychotherapie | 4 | |
| | 3 | SE Falldiagnostik und Gutachtenerstellung in der Verhaltenstherapie und Psychodynamischen/ psychoanalytischen Therapie | 4 | |
| | 4 | SE Forschungspraktikum Theorie und Empirie wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychotherapie | 4 | |
| | 5 | VO Gesetzliche und ethische Rahmenbedingungen der Psychotherapie | 4 | |
| | 5 | VO Psychopharmakologie/-therapie & andere nicht-psychotherapeutische Methoden | 4 | |
| | 6 | UE Übung zu clusterspezifischen Methoden I | 4 | |
| | 7 (2) | SP-E Einzel-Selbsterfahrung | 1 | 29 |
| | | | | |
| 3 | 4 | SE Masterarbeitsseminar I | 3 | |
| | 6 | UE Übung zu clusterspezifischen Methoden II | 4 | |
| | 6 | UE Übung zu Methoden der Psychotherapie bei spezifischen Gruppen und Settings | 4 | |
| | 7 (1) | PR Praktikum I | 10 | |
| | 7 (2) | PR Praktikum II | 5 | |
| | 7 (2) | SE Clusterspezifische Supervision A | 1 | |
| | 7 (2) | SE Clusterspezifische Supervision B | 1 | |
| | 7 (2) | SP-G Gruppen-Selbsterfahrung | 2 | 30 |
| | | | | |
| 4 | 4 | SE Masterarbeitsseminar II | 3 | |

| | | | | |
|--|--|---------------|----|-----|
| | | Masterarbeit | 22 | |
| | | Masterprüfung | 4 | 29 |
| | | | | 120 |

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|--|---|
| 1 Störungslehre (Pflichtmodul) | 1 Psychopathology (compulsory module) |
| 2 Verfahrenslehre (Pflichtmodul) | 2 Therapeutic Approaches (compulsory module) |
| 3 Diagnostik (Pflichtmodul) | 3 Assessment and Diagnostics (compulsory module) |
| 4 Psychotherapieforschung (Pflichtmodul) | 4 Psychotherapy Research (compulsory module) |
| 5 Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis (Pflichtmodul) | 5 Framework Conditions and Non-psychotherapeutic Treatment Practice (compulsory module) |
| 6 Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis (Pflichtmodul) | 6 Exercises in Psychotherapeutic Treatment Methodology (compulsory module) |
| 7 (1) Psychotherapeutisch praktische Teile – Praktikum 1: (Teil)stationäres/psychiatrisches Praktikum (Pflichtmodul) | 7 (1) Psychotherapeutic Practical Components – Internship 1: (Partial) Inpatient/Psychiatric Internship (compulsory module) |
| 7 (2) Psychotherapeutisch praktische Teile – Praktikum 2: Praktikum in psychotherapeutischer Versorgungseinrichtung und (Einzel-/Gruppen-)Selbsterfahrung (Pflichtmodul) | 7 (2) Psychotherapeutic Practical Components – Internship 2: Internship in a Psychotherapeutic Institution and (Individual/Group) Self-Experience (compulsory module) |

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
L ü f t e n e g g e r